

Die Direktoren der allgemeinbildenden Schulen veranlassen in Zusammenarbeit mit den Betrieben, Einrichtungen und Dienststellen, daß über die Anforderungen der Berufe und deren gesellschaftliche Bedeutung sowie über die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten mit den Schülern und Eltern beraten wird. Dazu organisieren sie in Verbindung mit den Klassenelternaktivs und der Kommission Berufsberatung des Elternbeirates der jeweiligen Schule Vorträge und Aussprachen mit Vertretern der Betriebe und Genossenschaften, der Leithochschulen und der Organe der bewaffneten Kräfte.

Bewährt haben sich Vereinbarungen zur Berufsaufklärung und -gewinnung, die zwischen den Schulen sowie Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen getroffen werden. Auf solche Initiativen orientiert auch die AO über die Kooperation der Betriebe auf dem Gebiet der Berufsbildung und die Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung vom 15.4.1986 (GBl. 1 1986 Nr. 18 S. 276). Entsprechende Vereinbarungen werden auch zur sozialistischen Wehrerziehung der Lehrlinge, zur Nachwuchsgewinnung für militärische Berufe sowie zur Gewinnung von Unteroffizieren und Soldaten auf Zeit abgeschlossen. Diese Vereinbarungen sind darauf gerichtet, die sozialistische Wehrerziehung zum festen Bestandteil der Bildung und Erziehung der Jugend zu machen und die Vorbereitung und Betreuung des Nachwuchses für militärische Berufe wirksam zu unterstützen.

Für die Berufs- und Studienberatung stellt die „Systematik der Facharbeiterberufe“ eine wichtige Grundlage dar.¹⁹

Diese Systematik ist untergliedert in:

- Facharbeiterberufe, für die der Abschluß der 10. Klasse der POS Voraussetzung ist (Gruppe I);
- seltene Handwerksberufe - Voraussetzung für das Erlernen ist der Abschluß der 10. Klasse der POS (Gruppe II);
- Facharbeiterberufe, für die das Erreichen des Ziels der 8. Klasse der POS Voraussetzung ist (Gruppe III);
- Facharbeiterberufe, die nur im Rahmen der Erwachsenenbildung erlernt werden können (Gruppe IV).

Für Schulabgänger, die nicht über die bildungsmäßigen Voraussetzungen zum Erlernen eines Facharbeiterberufes verfügen, ist eine berufliche Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen durchzuführen. Psychisch

und psychisch geschädigten Schulabgängern ist unter Beachtung ihres Leistungsvermögens eine Facharbeiterausbildung oder eine Ausbildung auf Teilgebieten von Facharbeiterberufen zu ermöglichen (§ 7 Abs. 2 u. 3 VO über die Facharbeiterberufe).

Alle Schulabgänger haben das Recht, sich in jedem Betrieb, der zur Aufnahme von Schulabgängern für eine Berufsausbildung berechtigt ist, um eine Lehrstelle zu bewerben.²⁰ Durch das Zusammenwirken aller Beteiligten ist zu gewährleisten, daß jeder Schulabgänger eine Lehrstelle erhält oder - im Ausnahmefall - ein Arbeitsrechtsverhältnis eingeht.

Während der Berufsausbildung stehen die Jugendlichen in einem Lehrverhältnis. Dieses *Lehrverhältnis trägt sowohl arbeitsrechtliche als auch verwaltungsrechtliche Züge.*²¹

Unter den Aspekten des Verwaltungsrechts ist hervorzuheben, daß das im Lehrverhältnis eingeschlossene schulische Ausbildungsverhältnis auf der Grundlage der gesetzlichen Berufsschulpflicht für Jugendliche beim Erlernen eines Berufes entsteht. Diese Berufsschulpflicht ist in einer entsprechenden Einrichtung der Berufsbildung der DDR zu erfüllen.

Zu den Einrichtungen der Berufsbildung gehören: Betriebsschulen, Betriebsakademien, Betriebsberufsschulen, Ausbildungsstätten, kommunale Berufsschulen und Lehrlingswohnheime.²² Für die Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim gilt die Heimordnung.²³

Lehrlinge haben einen rechtlichen Anspruch auf *Lehrlingsentgelt* (§ 143 AGB). Die Höhe ist je nach Vorbildung, Ausbildungsbe-

19 Vgl. VO über die Facharbeiterberufe vom 21.12.1984, GBl. 11985 Nr. 4 S. 25, und Anlage zur 1. DB zur VO über die Facharbeiterberufe - Systematik der Facharbeiterberufe - vom 21.12.1984, GBl. 11985 Nr. 4 S. 28.

20 Vgl. AO über die Bewerbung um eine Lehrstelle - Bewerbungsordnung - vom 5.1.1982, GBl. 1 1982 Nr. 4 S. 95.

21 Vgl. auch Arbeitsrecht. Lehrbuch, Berlin 1986, S. 209.

22 Vgl. AO über Einrichtungen der Berufsbildung vom 14. 3.1974, GBl. 11974 Nr. 18 S. 177, § 3.

23 Vgl. AO über die Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in Lehrlingswohnheimen - Heimordnung für Lehrlingswohnheime - vom 15.5.1985, GBl. 1 1985 Nr. 13 S. 164.